

Grundsätze für die Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Westfälischen Wilhelms-Universität

Beschlossen vom Senat am 17. Dezember 2008

Der Senat erwartet, dass die Grundsätze bei der Mittelverwendung beachtet werden. Er bindet sich mit diesen Grundsätzen aber auch selbst.

1. Verteilung und Verwendung

- 1.1. Über die Verwendung des für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung stehenden Aufkommens entscheiden zu 25 % das Rektorat auf Vorschlag der Kommission nach 1.3 und zu 75 % die Dekan(ate) auf Vorschlag der Kommission nach 1.4. Von dem Teil des Aufkommens, über den das Rektorat nach Satz 1 entscheidet, wird mindestens ein 6 % des zur Verfügung stehenden Aufkommens entsprechender Betrag für die Universitätsbibliothek und ein mindestens 4 % entsprechender Betrag für die ZIV verwendet.
- 1.2. Die Anteile der Lehreinheiten an dem nach 1.1 von den Dekan(at)en zu verteilenden Teil des Aufkommens berechnen sich in der Weise, dass ein 59 % des zur Verfügung stehenden Aufkommens entsprechender Betrag im Verhältnis der Studierendenzahlen und ein 16 % entsprechender Betrag im Verhältnis der Studierendenzahlen multipliziert mit den aus dem Anhang ersichtlichen Multiplikationsfaktoren verteilt werden. Als Studierende gelten die Studienfälle in der Regelstudienzeit.
- 1.3. Die Vorschläge an das Rektorat werden von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten beschlossen, die um weitere fünf vom Senat gewählte stimmberechtigte Vertreter der Studierenden erweitert wird. Bedarfsanforderungen der Fachbereiche werden nur berücksichtigt, wenn sie von der Kommission nach 1.4 beschlossen worden sind.
- 1.4. In den Fachbereichen müssen die Vorschläge für die Verteilung der nach 1.2 auf die Lehreinheiten entfallenden Anteile von einer Kommission beschlossen werden, der zur Hälfte Studierende angehören. Umfasst ein Fachbereich mehr als eine Lehreinheit, sind an Stelle der Kommission nach Satz 1 solche Kommissionen in den Lehreinheiten zu bilden.

- 1.5. Eine Finanzierung von Ersatzbeschaffungen aus Studienbeitragsmitteln kommt nicht in Betracht. Der Senat kann weitere Vorgaben beschließen.
- 1.6. Die Lehreinheiten können im Einvernehmen mit dem Rektorat für präzise bezeichnete Vorhaben Rücklagen bilden.
- 1.7. Bei den Lehreinheiten entstehende Reste fallen am Ende des auf die Erhebung der Studienbeiträge folgenden Semesters zur Verteilung an das Rektorat nach Maßgabe von Ziff. 1.1.
- 1.8. In Eilfällen können Rektorat und Dekan(nat)e über die Verwendung von Beitragsmitteln entscheiden, ohne dass ein Vorschlag nach 1.1 vorliegt. In diesem Fall haben sie der Kommission nach 1.3 bzw. 1.4 unverzüglich darüber zu berichten.

2. Evaluation

- 2.1. Das Rektorat erstattet dem Senat in jedem Sommersemester Bericht über die Erhebung und Verwendung der Studienbeitragsmittel im vorhergehenden Studienjahr. Der Kommission nach 1.3 ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist dem Bericht beizufügen. Die Dekanate berichten in jedem Wintersemester dem Fachbereichsrat über die Erhebung und Verwendung der Studienbeitragsmittel im zu Ende gehenden Haushaltsjahr.
- 2.2. Die Fachbereiche und die zentralen Einheiten berichten dem Rektorat bis zum 1.3. eines jeden Jahres über das vorhergehende Studienjahr. Das Rektorat gibt diese Berichte der Kommission nach 1.3 zur Kenntnis.
- 2.3. Der Bericht nach 2.1 muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
 - a) Kosten für die Mittelerhebung und Mittelverwaltung mit evtl. Vorschlägen für eine Reduzierung dieser Kosten
 - b) Aufkommen der Studienbeiträge nach Lehreinheiten und Fachbereichen
 - c) Anzahl der Befreiungen und Ermäßigungen aufgrund der verschiedenen Tatbestände und ihre Verteilung auf die Fachbereiche und Lehreinheiten
 - d) Verwendung der Studienbeitragsmittel nach Lehreinheiten, Fachbereichen und zentralen Einheiten
 - e) Entwicklung der Lehre an der WWU
 - f) Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden an der WWU

- g) Entwicklung der finanziellen Situation der WWU im Übrigen
- h) Information der Studierenden über die Verwendung der Studienbeitragsmittel
- i) Erfahrungen mit der Satzung und diesen Grundsätzen und ggf. Änderungsbedarf
- j) Änderungen der Rechtsgrundlagen und ihrer Auslegung

2.4. Die Berichte des Rektorats und der Dekan(at)e werden im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.5. Der Senat berät auf der Grundlage des Berichts nach 2.1 über die Notwendigkeit von Änderungen der Satzung oder dieser Grundsätze.

**Anhang – Multiplikationsfaktoren nach 1.2 der Grundsätze zur
Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen**

FB	Lehreinheiten/Fachbereich	Faktor
01	Evangelische Theologie	2,0
02	Katholische Theologie	2,0
	Religionswissenschaft	2,0
03	Rechtswissenschaft	2,0
04	Wirtschaftswissenschaften	2,0
	Wirtschaftsinformatik	3,5
	Hauswirtschaftswissenschaft	3,5
05	Medizin	3,5
06	Erziehungswissenschaft	2,0
	Kommunikationswissenschaft	2,0
	Sozialwissenschaften	2,0
07	Psychologie	3,5
	Sport	3,5
08	Archäologie	2,0
	Byzantinistik	2,0
	Geschichte	2,0
	Klassische Philologie	2,0
	Kunstgeschichte	2,0
	Musik	2,0
	Musikwissenschaft	2,0
	Philosophie	2,0
	Textilgestaltung	2,0
	Ur- und Frühgeschichte	2,0
	Völkerkunde/Ethnologie	2,0
	Volkskunde	2,0
09	Ägyptologie/Koptologie und Orientalistik	2,0
	Allg. Sprachwissenschaften	2,0

	Anglistik	2,0
	Germanistik	2,0
	Indogermanistik	2,0
	Indologie	2,0
	Islamwissenschaften	2,0
	Sinologie	2,0
	Niederlandistik	2,0
	Nordistik/Skandinawistik	2,0
	Romanistik	2,0
	Slawistik/Baltistik	2,0
10	Mathematik	3,5
11	Geophysik	5,0
	Physik	5,0
	Technik	5,0
12	Chemie	5,0
	Lebensmittelchemie	5,0
	Pharmazie	5,0
13	Biologie	5,0
14	Geographie	3,5
	Geowissenschaften	5,0